

DER LANDRAT

Referat Statistik	DRUCKSACHE	
Az.: S	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 10.01.2024	002	2024

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☑				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	26.01.2024	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	7.02.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt		

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Landrat gez. Radeck	Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: Ref S gez. S1	Beteiligt: A				

Betreff:

Satzungen zur Einrichtung einer Statistikstelle im Landkreis Helmstedt;
hier: Beschluss einer Satzung über die Organisation und Abschottung einer Servicestelle Statistik im Referat S sowie einer Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik

Beschlussvorschlag:

Die Satzungen in den als Anlage 1 und 2 beigefügten Fassungen werden beschlossen.

Der Landrat wird ermächtigt, mit den kreisangehörigen Gemeinden eine Kooperationsvereinbarung zu verhandeln und zu schließen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr.	Jahr
	002	2024

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die nachhaltige Fachplanung verschiedenster Geschäftsbereiche ist kaum denkbar ohne möglichst aktuelle und genaue statistische Daten als Grundlage. Dies gilt für so unterschiedliche Themen wie z.B. Sozialplanung, die Planung von Schuleinzugsbezirken, die Wirtschaftsförderung oder das Finanzwesen.

Bisher wurden dafür zumeist die Daten des Landesamtes für Statistik genutzt. Diese sind allerdings wenig aktuell (6 - 18 Monate alte Daten sind nicht unüblich), außerdem nicht kleinräumig, d.h. es wird höchstens die Gemeindeebene betrachtet. Die für z.B. eine aussagekräftige Schulplanung benötigten Daten sollten aber bis auf Straßenebene herunter abrufbar sein.

Um dies zu ermöglichen, sollte eine Datenlieferung seitens der kommunalen Einwohnermeldestellen (automatisiert) an die kreiseigene Statistikstelle eingerichtet werden, wo die Daten anonymisiert bzw. pseudonymisiert und dann weiter datenschutzrechtskonform ausgewertet und verarbeitet werden. Anfragen zu statistischen Zwecken können dann von Fachbereichen des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen und auch von Dritten an diese Stelle gestellt werden, um die aufbereiteten Daten für mannigfaltige Zwecke zu nutzen. Ein aktuelles Angebot der meist angefragten Daten soll über die Internetseite des Landkreises Helmstedt öffentlich zugänglich gemacht werden („open data“).

Da die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sehr anspruchsvoll sind, sollen als Teil der rechtlichen Grundlage auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und in Verbindung mit den §§ 1-9, insbesondere § 1 Abs. 4 des niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) eine Satzung über die Durchführung der kommunalen Bevölkerungsstatistik und eine Satzung über die Organisation und Abschottung der Servicestelle Statistik im Referat S beschlossen werden.

Die Satzungen sind in enger Abstimmung mit mehreren seit geraumer Zeit arbeitenden Statistikstellen in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg, dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Helmstedt, der Stabsstelle Recht, dem Referat A sowie dem Landesamt für Statistik erstellt worden.

Das Projekt wurde den Hauptverwaltungsbeamten im Landkreis Helmstedt am 28.08.2023 vorgestellt und stieß auf Zustimmung. In Ausführung der Satzungsbeschlüsse wird der Landrat eine Kooperationsvereinbarung mit den kreisangehörigen Gemeinden schließen.

Satzung des Landkreises Helmstedt über die Organisation und Abschottung der Servicestelle Statistik im Referat Statistik

Aufgrund des § 10 Abs.1 in Verbindung mit § 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§1-9, 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Statistikgesetz (NStatG) und damit verbundenen Bundes- und Landesvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Statistikstelle

1. Der Landkreis Helmstedt führt zum Zwecke der sach- und fachgerechten Erfüllung seiner Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich Kommunalstatistiken gemäß §§ 2 und 3 NStatG durch.
2. Die vorliegende Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach §9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistikstelle von den anderen Organisationseinheiten.
3. Die Aufgaben der Kommunalstatistik wurden der Servicestelle Statistik im Referat Statistik übertragen.
4. Statistische Daten sind Daten, die der statistischen, das heißt nicht auf den Individualfall bezogenen Auswertung dienen.

§ 2 Aufgaben der Servicestelle Statistik

Das Servicestelle Statistik ist zuständig für:

1. die Durchführung von Auftragsstatistiken nach § 1 Abs. 3 NStatG,
2. die Durchführung von eigenen kommunalstatistischen Erhebungen aufgrund der Statistiksatzung nach §§ 2 und 3 NStatG,, der Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden vom XXXX, bei denen Einzelangaben erhoben oder personenbezogene Daten aus Verwaltungsvorgängen erfasst werden,
3. die statistische Auswertung von Einzelangaben, die nach § 8 Abs. 2 NStatG von der Landesstatistikbehörde oder nach bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden.

Weitere Aufgaben können der Servicestelle im Einzelfall durch Dienstanweisung übertragen werden.

§ 3 Abschottung

Die Servicestelle Statistik ist gemäß § 9 NStatG nach Maßgabe der folgenden Vorschriften personell, organisatorisch und technisch von den übrigen Stellen und Aufgaben der Verwaltung getrennt:

1. Personelle Abschottung

- a. Die in der Servicestelle Statistik tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes in dem sie der Servicestelle Statistik zugeordnet sind nicht zugleich, das heißt solange und soweit sie Zugang zu statistischen Einzeldaten haben, andere Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen.
- b. Die in der Servicestelle Statistik tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind unter Bezugnahme auf die statistische Geheimhaltung nach §§ 7 und 8 NStatG und § 16 BStatG förmlich zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieser Tätigkeit fort.
- c. Eine zeitlich begrenzte, auch tageweise Zuweisung von Bediensteten anderer Organisationseinheiten zur Servicestelle Statistik ist mit Blick auf den für die Servicestelle Statistik (noch) zu erwartenden Geschäftsanfall sowie unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten zulässig und durch Dienstanweisung festzulegen. Dabei dürfen die Arbeitsabläufe beider Tätigkeitsbereiche und der dabei gewonnenen Erkenntnisse nicht vermischt werden. Einzelheiten und Umfang der dabei durchgeführten Tätigkeiten sowie die Verpflichtung zum Datenschutz und zur statistischen Geheimhaltung sind durch Vereinbarung mit den zugewiesenen Bediensteten festzulegen.

2. Räumliche Abschottung

Die Servicestelle Statistik ist räumlich abgeschottet. Die Räume sind durch angemessene technische Vorkehrungen so zu sichern, dass kein Unbefugter Zugang erhält. Der Zugang wird grundsätzlich nur durch die in der Statistikstelle tätigen Personen gestattet. Ausgefüllte Erhebungsunterlagen oder Datenträger mit Einzelangaben, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in der Servicestelle Statistik unter Verschluss aufzubewahren.

3. Organisatorische Abschottung

- a. Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist durch Passwort und andere Sicherungssysteme gemäß § 7 NDSG, der Datenschutz so zu gewährleisten, dass nur die Beschäftigten der Servicestelle Statistik und besonders zu autorisierende Personen Zugriff auf diese Daten haben. Besonders zu autorisierende Personen unterstützen als Systemadministration oder nach Maßgabe der jeweiligen Erhebungssatzung als externe Auftragnehmer die Servicestelle Statistik anderweitig bei der Erfüllung ihrer Aufgabe; sie sind namentlich zu erfassen und in die Verpflichtung nach Nr. 2 einzubeziehen.
- b. Die erkennbar an die Servicestelle Statistik im Referat Statistik gerichtete Post ist als vertraulich zu kennzeichnen und wird dieser ungeöffnet auf direktem Wege zugeleitet. Fehlgeleitete Eingänge, die für die Servicestelle Statistik bestimmt sind, müssen ihr auf direktem Wege in verschlossenem und entsprechend gekennzeichnetem Umschlag zugeleitet werden.
- c. Für die elektronische Übermittlung von Daten an die Servicestelle Statistik wird eine angemessene Lösung nach dem Stand der Technik eingerichtet.
- d. Organisatorische Maßnahmen des inneren Dienstbetriebes gelten nur insoweit für die Servicestelle Statistik, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs 3 NKomVG am 14. Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den xx.xx.2023

Gez. Gerhard Radeck
Landrat

Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Helmstedt

Auf Grund § 10 Abs.1 in Verbindung mit § 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1-9, insbesondere § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Der Landkreis Helmstedt führt durch die abgeschottete Servicestelle Statistik eine kleinräumige Bevölkerungsstatistik als Kommunalstatistik durch (Sekundärstatistik). Die Statistik gibt Auskunft über den Stand (Bestandsstatistik) und die Bewegung der Bevölkerung (Bewegungsstatistik).
2. Der Landkreis Helmstedt führt die Statistik auf Grundlage von Vereinbarungen gem. §1Abs. 4 S.1 NStatG mit den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden durch. Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Helmstedt im Sinne dieser Satzung sind diejenigen, welche die Aufgaben der Bevölkerungsstatistik im Rahmen der o.g. Vereinbarungen an den Landkreis Helmstedt übertragen haben. Mit der Übertragung der Aufgabe ist gemäß §1 Abs. 4 Satz 3 NStatG auch die Zuständigkeit für die erforderliche Satzung zur Durchführung der Statistik auf den Landkreis Helmstedt übergegangen.
3. Die Satzung ist räumlich auf die in Abs. 2 erfassten Städte, Samtgemeinden und Gemeinden beschränkt.

§ 2 Umfang der Statistik

1. Die Bestandsstatistik umfasst die regelmäßige Auswertung der im Melderegister gespeicherten Daten, soweit diese in den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung genannt sind.
2. Teil der Bestandsstatistik ist eine Berechnung der Privathaushalte unter der gleichen Adresse auf Grundlage des Melderegisters.
3. Die Bewegungsstatistik umfasst 1. bei der natürlichen Bevölkerungsbewegung a) die Geburten sowie b) die Sterbefälle, 2. bei den Wanderungen a) die Zuzüge durch Bezug einer neuen oder weiteren Wohnung, b) die Fortzüge durch Auszug aus der bisherigen Wohnung sowie c) meldepflichtige Wohnungsstatusänderungen, 3. bei den Personenstandsänderungen a) die Eheschließungen und die Begründungen von Lebenspartnerschaften, b) die Ehescheidungen und die Aufhebungen von Lebenspartnerschaften, c) die Änderungen der Religionszugehörigkeit sowie d) die Änderungen der Staatsangehörigkeit und 4. die Berichtigung und Fortschreibung des Melderegisters, soweit sie in Nr. 1 und 2 genannte Meldetatbestände betreffen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Wohnungsstatus umfasst die Angaben alleinige Wohnung, Haupt- und Nebenwohnung.

2. Datum umfasst die Angaben Tag, Monat und Jahr.
3. Adresse umfasst die Angaben Straße (ausgewiesen als Straßenschlüssel), Hausnummer und Hausnummernzusatz.
4. kleinräumige Gliederung umfasst eine statistische Zuordnung und kann bis zur Baublockseite erfolgen.

§ 4 Gemeinsame Erhebungsmerkmale der Bevölkerungsstatistik

Als gemeinsame Erhebungsmerkmale der Bestands- und der Bewegungsstatistik werden erfasst:

1. Für alle in den Städten, Samtgemeinden oder Gemeinden des Landkreises Helmstedt bestehenden Wohnanschriften: Gemeindegrenznummer, kleinräumige Gliederung, Wohnungsstatus, Datum des Einzugs, Datum des letzten Statuswechsels, Gemeindegrenznummer und Anzahl des Ortes der registrierten weiteren Wohnungen in Deutschland;
2. Für die zuletzt in den Städten, Samtgemeinden oder Gemeinden des Landkreises Helmstedt aufgegebenen Wohnanschriften: kleinräumige Gliederung, Wohnungsstatus;
3. Für die bisherige Wohnanschrift vor dem Zuzug in die Städte, Samtgemeinden oder Gemeinden des Landkreises Helmstedt: Gebietsschlüssel des Wohnorts, Wohnungsstatus, Datum des Zuzugs in die Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde des Landkreises Helmstedt;
4. zur Demografie der gemeldeten Personen: Datum, Land und Ort der Geburt (Gebietsschlüssel und/oder Ortsname), Geschlecht, Familienstand und Datum der letzten Familienstandsänderung, Staatsangehörigkeiten sowie Art und Datum des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

§ 5 Zusätzliche Erhebungsmerkmale der Bestandsstatistik

Als Erhebungsmerkmale werden für die Erweiterung der Bestandsstatistik aus den Meldeverfahren um Privathaushalte zusätzlich die folgenden Daten erfasst: Zusammenhang des Haushaltsverbandes, Kennung (ausgewiesen als laufende Nummer) von identischen Familien-, früheren Familien-, Ehe- und Geburtsnamen an einer Meldeadresse, Position im Haushalt, Zahl der Personen und Kinder im Haushalt.

§ 6 Zusätzliche Erhebungsmerkmale der Bewegungsstatistik

1. Als Erhebungsmerkmale werden für die Bewegungsstatistik zusätzlich die in § 2 Abs. 3 dieser Satzung genannten Ereignisse sowie deren Veränderungen erfasst, einschließlich des Datums des Ereignisses und der Verarbeitung desselbigen.
2. Für die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung werden zusätzlich die folgenden Erhebungsmerkmale erfasst:
 - a) bei Geburten: die in § 4 Abs.1 Nr. 4 genannten Daten zur Demografie für die Mutter.
 - b) bei Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften: bisheriger

Familienstand, Staatsangehörigkeiten und Religionszugehörigkeit der Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner.

c) bei Sterbefällen: Sterbetag, Alter.

3. Für die Statistik der Wanderungen werden für die Fälle nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 b) zusätzlich die Merkmale nach § 4 Nr. 3 für die Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde des Fortzugzieles erfasst.

§ 7 Hilfsmerkmale

1. Als gemeinsame Hilfsmerkmale der Bestands- und Bewegungsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: Adresse der bezogenen und der bisherigen Wohnung.
2. Als Hilfsmerkmale der Bestandsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: laufende Nummer je gemeldete Person.
3. Als Hilfsmerkmale der Bewegungsstatistik werden die folgenden Daten erfasst: laufende Nummer je Person im Übermittlungszeitraum.

§ 8 Art der Erhebung, Übermittlung und Auskunftspflicht

1. Die Erhebung beruht auf der statistischen Auswertung von Registern und Registerbewegungen der Meldebehörden der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Helmstedt.
2. Die Übermittlung der Daten der Bestands- und Bewegungsstatistik erfolgt gemäß dem in § 2 Abs. 3 der Vereinbarung über die regelmäßige Weitergabe von Daten zwischen dem Landkreis und den Städten / Gemeinden / Samtgemeinden niedergelegten zeitlichen Turnus.
3. Die Meldebehörden der Städte / Gemeinden / Samtgemeinden des Landkreises Helmstedt trifft eine regelmäßige Auskunftspflicht. Sie stellen der statistischen Dienststelle des Landkreises Helmstedt zum Übermittlungszeitpunkt die erforderlichen Daten zur Verfügung.
4. Die Städte / Gemeinden / Samtgemeinden des Landkreises Helmstedt sowie der Landkreis Helmstedt haben durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Angaben bei der elektronischen Übermittlung, während ihres Transports und während ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

§ 9 Veröffentlichung und Berichtszeitraum

1. Die Auswertung erfolgt jahresweise für die Bestands- und für die Bewegungsstatistik.
2. Die Veröffentlichung statistischer Daten, die auf Grundlage dieser Satzung erhoben wurden, sowie die Weitergabe an Dritte sind nur in zusammengefasster Form zulässig. Angaben, die einen Bezug auf eine einzelne Person zulassen, dürfen weder veröffentlicht noch weitergegeben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den xx.xx.xxxx

Gez. Gerhard Radeck
Landrat

Projekt Demografie-Monitoring



Referat 5
08.08.2023

Herausforderung Demografie-Monitoring

Ist-Stand:

- aktuelle Basis für Bevölkerungsdaten für Landkreis und Kommunen ist das statistische Landesamt Niedersachsen. Nachteile:
 - nicht aktuell genug
 - nicht kleinräumig genug
 - Problem Prognose-Daten
- bisher kein regelmäßiger Austausch über Bevölkerungsdaten zwischen Landkreis und Kommunen

Herausforderung Demografiemonitoring

- lediglich punktuelle, fachamtsbezogene Datenströme (z.T. Mehrfachabfragen)
- unterschiedliche Betroffenheit der Teilräume benötigt individuell angepasste Maßnahmen
- Informationsgrundlage über spezifische Entwicklungen nicht in benötigter Detailtiefe vorhanden

Bedarf:

datenbasiertes Vorgehen durch Etablierung eines regelmäßigen Austausches von demografierelevanten Daten zwischen allen Kommunen und Landkreis

Lösungsansatz

Aufbau eines Demografie-Monitorings zwischen Kommunen und Landkreis

- Regelmäßige,
- bedarfsgerechte,
- systematisierte
- und mehrdimensionale

Datenerfassung, die eine bestimmte Anzahl von Indikatoren generiert, welche auf vorliegenden, vereinheitlichten und vergleichbaren Daten (Melderegisterdaten) aufbaut

Lösungsansatz

Mehrwerte für Kommunen:

- Grundlage für Planungsprozesse und Entwicklungskonzepte
- Transparenz über lokale demografische Entwicklung
- Trendgebung für lokale demografische Entwicklung
- minimaler Zeitaufwand für Beschaffung demografischer Analysen
- perspektivisch eventuell Grundlage für Fördermittelbeantragungen
- Vermeidung von Mehrfachabfragen
- Aufzeigen Felder interkommunaler Zusammenarbeit

Lösungsansatz

Mehrwerte für den Landkreis:

- Grundlage für Planungsprozesse und Entwicklungskonzept
- Transparenz über wirkliche demografische Entwicklung
- Trendgebung für demografische Entwicklung
- Bewertungsgrundlage für Gestaltungsmaßnahmen
- Anschlussmöglichkeiten für ÖPNV-Planung, Jugendhilfeplanung, Sozialplanung, Schulentwicklungsplanung
- Erfüllung der orientierungsgebenden Funktion als Landkreis

Rahmenbedingungen

- Keine Kosten für die Kommunen
- Fünf Arbeitspakete
 - Einrichtung einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe und Aktivierung der Kommunen
 - Zusammenstellung und Evaluierung der Ausgangsdaten
 - Auswahl einer webbasierten Anwendung und Implementierung der Ausgangsdaten
 - Bereitstellung und Einführung der webbasierten Anwendung in Landkreis-verwaltung und den Gemeindeverwaltungen
 - Dokumentation
- Zusammenarbeit mit niedersächsischem Landesamt für Statistik, benachbarten Landkreisen und Städten, RGB

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!